Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

[redacted]

Datum 9. September 2022
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/362
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 28. Juli 2022 „Verträge zwischen Schulbuchverlagen und dem Regierungspräsidium Stuttgart über den Erwerb von Prüfungsaufgaben“ an das Regierungspräsidium Stuttgart
Ihr Schreiben vom 31. Juli 2022
FragDenStaat #255828

Sehr [redacted]

vielen Dank für Ihr Schreiben in o.g. Sache. Sie haben sich zur Vermittlung an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.
Sie stellen am 28. Juli 2022 über die Plattform Fragdenstaat einen Antrag auf Zugang zu Verträgen zwischen Schulbuchverlagen und dem Regierungspräsidium Stuttgart (RP Stuttgart) über den Erwerb von Prüfungsaufgaben im Zeitraum der letzten fünf Jahre: Verträge zwischen Schulbuchverlagen und dem Regierungspräsidium Stuttgart über den Erwerb von Prüfungsaufgaben - FragDenStaat

Mit Schreiben vom 29. Juli 2022 antwortete Ihnen das RP Stuttgart, dass das LIFG für die Tätigkeiten des Verkaufs von Nutzungsrechten nicht gelte. Nach § 2 Abs. 1

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/).

gelte das Gesetz nur für Stellen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Der Abschluss von Verträgen zur Weitergabe des Urheberrechts, soweit es dem Land zur Nutzung zustehe, sei keine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe. Das Urheberrecht unterfalle dem Privatrecht. Unabhängig davon könne weder die Vergütung der einzelnen Verträge, noch die Verträge selbst herausgegeben werden, da es sich dabei um personenbezogene Daten handele.

Sie sind der Meinung, dass das RP Stuttgart allgemein öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehme und somit auskunftspflichtig sei.

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

1.) Anwendungsbereich des Gesetzes

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Information der Behörde im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung vorliegt, es muss keine selbst produzierte Information sein. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.
Dazu gehören auch Verträge, die die öffentliche Hand mit Personen des Privatrechts.

Das RP Stuttgart ist informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Nr. 2 LIFG.

Der Abschluss von Verträgen gehört zu den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben und ist nicht privater Natur auch wenn die Vertragspartner privatrechtlich organisiert sind oder ein Rechtsgebiet außerhalb des Öffentlichen Rechts betroffen sein kann. Für das Vorliegen von öffentlich-rechtlichen Aufgaben ist allein darauf abzustellen, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt. Es kommt auch nicht darauf an „ob sich die Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient“ (vgl. LReg LT-Drs. 15/7720, 59 - untitled (landtag-bw.de))-
Gemäß § 2 Abs. 4 LIFG fallen selbst Personen des Privatrechts unter das LIFG, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Das Regierungspräsidium handelt als öffentliche Stelle stets im öffentlich-rechtlichen und nicht im privaten Bereich und unterfällt damit der Informationspflicht im Sinne des LIFG.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

2.) Einschränkung des Gesetzes

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine (teilweise) Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer Begründung und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

Vorliegend besteht die Möglichkeit, dass Teile des Vertrages schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 6 S. 2 LIFG enthalten. Dies muss vom Regierungspräsidium geprüft und möglicherweise ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG durchgeführt werden.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14. März 2006, BVerfGE 115, 205) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge […], die nicht offenkundig,

sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“. Das berechtigte Interesse des Unternehmens an der Nichtverbreitung der begehrten Information setzt voraus, dass die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteile vom 23.02.2017 a. a. O. Rn. 64, 90 und vom 24.09.2009 a. a. O. Rn. 50).
Ein Zugang ist grundsätzlich nur mit Einwilligung möglich (vgl. § 8 LIFG).

Soweit sich die verfügungsberechtigte Person auf das Schutzrecht beruft obliegt es alleine der informationspflichtigen Stelle zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wirklich vorliegt. Eine Einwilligung hilft also, diesen Aufwand zu ersparen, deren Verweigerung nicht.

Der Ausschlusstatbestand setzt zusätzlich voraus, dass durch die Offenbarung der Informationen ein wirtschaftlicher Schaden droht. Ein Schaden ist jede Einbuße an einem Recht oder Rechtsgut. Wirtschaftlich ist der Schaden, wenn letztlich das Vermögen eine Einbuße erleidet. Im Fall der Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses wird die Einbuße oftmals in der Schwächung der Wettbewerbssituation bestehen, die sich nur mittelbar auswirkt. Liegt ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung vor, folgt daraus in der Regel auch, dass durch die Offenbarung ein Schaden eintreten würde. Die in Anspruch genommene öffentliche Stelle bzw. der betroffene Dritte müssen konkret und substantiiert deutlich machen, inwiefern sich dessen Wettbewerbssituation durch die Offenbarung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nachhaltig verschlechtern würde (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. August 2015 - 15 A 97/13).

Diese schützenswerten Teile können unkenntlich gemacht und damit dem Zugang zu Informationen teilweise stattgegeben werden. Dies sieht § 7 Abs. 4 S. 1 LIFG vor.

Der Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG ist aus unserer Sicht vorliegend nicht betroffen, da dieser nur für natürliche Personen gilt.

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/

Wir haben das Regierungspräsidium Stuttgart um nochmalige Prüfung Ihres Antrags gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit Baden-Württemberg